



Entscheidung des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht

vom 3. Januar 2013 (410 12 322)

Schuldbetreibung und Konkurs

Provisorische Rechtsöffnung / Gültigkeit der Schuldanerkennung bei Rücktritt vom Vertrag

Besetzung

Präsidentin Christine Baltzer-Bader;
Gerichtsschreiber i.V. Severin Christen

Parteien

A._____,
vertreten durch Advokat Alexander Imhof, Röschenzstrasse 24, Post-
fach, 4242 Laufen,
Beschwerdeführerin

gegen

B._____,
vertreten durch Advokat Michael Währer, Kasernenstrasse 22a, Post-
fach 569, 4410 Liestal,
Beschwerdegegner

Gegenstand

provisorische Rechtsöffnung /
Beschwerde gegen das Urteil des Bezirksgerichtspräsidenten Walden-
burg vom 8. Oktober 2012

A. Die Parteien A.____ und B.____ schlossen am 19. Dezember 2007 eine mit Unterschrift bekräftigte Vereinbarung, in welcher festgehalten wurde, dass A.____ gegenüber B.____ eine Forderung von CHF 44'750.00 besitzt. Für den Fall einer Trennung von A.____ und B.____ wurde vereinbart, dass B.____ die Schuld mit monatlichen Zahlungen von mind. CHF 500.00 zurückzahlen soll. Die gesamte Schuld soll gemäss Vereinbarung bis spätestens 31. Dezember 2016 zurückbezahlt werden.

Seit der Trennung der Parteien im Jahre 2010 zahlte B.____ A.____ monatlich CHF 500.00. Mit Schreiben vom Februar 2012 teilte B.____ A.____ mit, dass er ihr per Ende Februar 2012 letztmals CHF 500.00 überweisen werde und danach seine Zahlungen an sie einstellen werde. Mit Schreiben vom 21. März 2012 forderte die Gläubigerin den Schuldner auf, auch die Rate für den Monat März 2012 fristgerecht zu bezahlen, anderenfalls sie sich vorbehalte, den Restbetrag fällig zu stellen und auf dem Betreibungsweg einzufordern. Nach Ausbleiben einer weiteren Zahlung setzte A.____ B.____ mit Schreiben vom 13. April 2013 eine letzte Nachfrist zur Zahlung bis zum 24. April 2012. Nach Ablauf der Nachfrist erklärte die Gläubigerin mit Schreiben vom 24. April 2012 den Rücktritt vom Vertrag vom 19. Dezember 2007 und forderte den Schuldner auf, den noch offenen Betrag von CHF 34'200.00 an sie zu überweisen.

B. Da eine weitere Zahlung ausblieb, gelangte A.____ mit Eingabe vom 16. Mai 2012 an das Bezirksgericht Waldenburg und ersuchte in der Betreibung Nr. 21201170 des Betreibungsamtes Waldenburg um Bewilligung der provisorischen Rechtsöffnung für eine Forderung von CHF 34'200.00 nebst Zins zu 5 % seit 24. April 2012 zuzüglich Betreibungskosten, nachdem B.____ gegen den Zahlungsbefehl vom 27. April 2012 rechtzeitig Rechtsvorschlag erhoben hatte.

C. Mit Urteil vom 8. Oktober 2012 bewilligte der Bezirksgerichtspräsident Waldenburg das Begehren um provisorische Rechtsöffnung in besagter Betreibung für eine Forderung von CHF 1'000.00 nebst Zins zu 5 % seit 24. April 2012. Weiter wurde der Schuldner verpflichtet, der Gläubigerin CHF 73.00 als Anteil an den Zahlungsbefehlskosten von total CHF 103.00 sowie CHF 150.00 als Anteil an den Gerichtskosten von total CHF 250.00 zu zahlen. Die Gläubigerin ihrerseits wurde verpflichtet, dem Schuldner eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 1'000.00 zu zahlen. Der Bezirksgerichtspräsident erwog dabei im Wesentlichen, dass die besagte Vereinbarung grundsätzlich eine Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 SchKG darstelle. Da sich der Vereinbarung aber keine Regelung entnehmen lasse, nach welcher bei Verzug des Schuldners mit einer Ratenzahlung der gesamte Betrag fällig werde, seien im Zeitpunkt der Betreibungsanhebung am 27. April 2012 nur die Raten für März und April 2012 fällig gewesen. Folglich könne die provisorische Rechtsöffnung nur für diese beiden Raten, also für eine Forderung von insgesamt CHF 1'000.00, erteilt werden. Bezüglich des von A.____ geltend gemachten Rücktritts vom Vertrag hielt der Bezirksgerichtspräsident fest, dass ein solcher, falls überhaupt möglich und gültig, zu einer Auflösung der Vereinbarung und somit zum Wegfall der Schuldanererkennung führen würde. Deshalb könne sich die Gläubigerin für einen allfälligen sich aus dem Rücktritt ergebenden Anspruch nicht mehr auf die Vereinbarung vom 19. Dezember 2007 als Rechtsöffnungstitel stützen, da die Wirkung besagter Vereinbarung als Rechtsöffnungstitel mit einem gültigen Rücktritt aufhören würde. Aus diesem Grund sei die Frage der Gültigkeit des erklärten Rücktritts nicht zu prüfen. Hinsichtlich der von B.____ zur Verrechnung

geltend gemachten Gegenforderung von CHF 32'240.00 hielt der Bezirksgerichtspräsident fest, dass diese Forderung in keiner Weise glaubhaft gemacht worden sei, weshalb die Verrechnungseinrede nicht gehört werden könne.

D. Gegen dieses Urteil erhob A._____ mit Eingabe vom 29. Oktober 2012 Beschwerde an das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht. Sie beantragte die Aufhebung des Urteils der Vorinstanz und die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung in oben genannter Betreuung für eine Forderung von CHF 34'200.00 zuzüglich Zins von 5 % seit 24. April 2012 und Kosten des Zahlungsbefehls von CHF 103.00, alles unter o/e Kostenfolge. Eventualiter sei die Angelegenheit zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Beschwerdeführerin machte dabei im Wesentlichen geltend, dass durch den gültig erklärten Rücktritt vom Vertrag die gesamte Restforderung von CHF 34'200.00 fällig geworden sei. Ausserdem würde die in der Vereinbarung vom 19. Dezember 2007 enthaltene Schuldanerkennung durch den Rücktritt nicht hinfällig, weshalb besagte Vereinbarung immer noch einen gültigen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG darstellen würde. Auf die weitergehende Begründung ist in den Erwägungen zurückzukommen, soweit dies notwendig ist.

E. In seiner fristgerechten Beschwerdeantwort vom 22. November 2012 beantragte der Beschwerdegegner die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde vom 29. Oktober 2012 unter o/e Kostenfolge zulasten der Beschwerdeführerin. Eventualiter sei die Rechtsöffnung für einen Betrag von CHF 1'860.00 zu bewilligen. Der Beschwerdegegner folgte dabei in seiner Begründung im Wesentlichen den Ausführungen des Bezirksgerichtspräsidenten Waldenburg im Entscheid vom 8. Oktober 2012. Eventualiter machte der Beschwerdegegner Verrechnung im Betrag von CHF 32'340.00 geltend. Er verwies dazu auf eine Auflistung verschiedener Tätigkeiten, welche er für die Beschwerdeführerin im Gegenwert von CHF 32'340.00 erbracht habe. Mit Verfügung vom 23. November 2012 wurde der Schriftenwechsel geschlossen und der Fall dem Präsidium zum Entscheid aufgrund der Akten unterbreitet.

Erwägungen

1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen ein Urteil des Bezirksgerichtspräsidenten Waldenburg vom 8. Oktober 2012. Gemäss Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO ist gegen Entscheide in Rechtsöffnungssachen das Rechtsmittel der Berufung unzulässig. Somit kann gegen den Entscheid nur die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO erhoben werden. Rechtsöffnungen werden im summarischen Verfahren beurteilt (Art. 251 lit. a ZPO), weshalb die Beschwerde laut Art. 321 Abs. 2 ZPO innert zehn Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids oder seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung schriftlich und begründet bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen ist. Der begründete Entscheid ist der Beschwerdeführerin am 19. Oktober 2012 zugegangen. Mit Aufgabe der Beschwerde an die Schweizerische Post am 29. Oktober 2012 wurde die zehntägige Rechtsmittelfrist gewahrt. Gemäss § 5 Abs. 1 lit. b EG ZPO ist das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der Präsidien der Bezirksgerichte sachlich zuständig. Die Beschwerdeführerin macht einen zulässigen Beschwerdegrund geltend (vgl. Art. 320 lit. a ZPO). Auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten.

2.1 Gemäss Art. 82 SchKG kann die provisorische Rechtsöffnung gewährt werden, wenn die Forderung auf einer durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruht, soweit der Betriebene nicht sofort Einwendungen geltend macht, welche die Schuldanerkennung entkräften. Die vorliegend von der Beschwerdeführerin als Rechtsöffnungstitel eingereichte Vereinbarung stellt eine Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG dar. Nach Ansicht der Vorinstanz würde eine solche Vereinbarung und damit deren Wirkung als Rechtsöffnungstitel allerdings durch einen Rücktritt im Sinne von Art. 107 Abs. 2 OR dahinfallen. Es ist deshalb in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein Rücktritt von einem Vertrag auch die in einem solchen Vertrag enthaltene Schuldanerkennung entfallen lässt.

2.2 Bezüglich dieser Frage muss zwischen der in der gleichen Vereinbarung enthaltenen Abzahlungsvereinbarung und der Schuldanerkennung seitens des Beschwerdegegners differenziert werden. Die in casu zwischen den Parteien geschlossene Abzahlungsvereinbarung stellt ein unkündbares Darlehen mit einer festen Laufzeit dar, da die Fälligkeit der einzelnen Raten festgelegt wurde (BSK SchKG I-STAEHELIN, Art. 82 N 121). Ein nach Art. 107 Abs. 2 OR erklärter Rücktritt betrifft das der Forderung zugrunde liegende Schuldverhältnis, vorliegend also nur die im Vertrag enthaltenen Abzahlungsvereinbarung und nicht die Schuldanerkennung des Schuldners als solche. Die Tatsache, dass ein Schuldner schriftlich seine Schuld anerkennt, wird nicht davon berührt, dass eine Partei von einer im gleichen Dokument enthaltenen Vereinbarung zurücktritt. Bei einem Rechtsöffnungsgesuch betreffend die Rückforderung einer Darlehensvaluta muss der Gläubiger gerade die Beendigung des Vertrages nachweisen, und eine solche kann unter anderem durch einen Rücktritt zustande kommen (MEYER, Die Rechtsöffnung aufgrund synallagmatischer Schuldverträge, S. 155; OGer BL vom 17. März 1998, AB 1998 S. 52). Des Weiteren geht die herrschende Lehre und Rechtsprechung heute davon aus, dass durch einen Rücktritt gemäss Art. 107 Abs. 2 OR das zugrunde liegende Schuldverhältnis nicht aufgelöst wird, sondern vielmehr in ein Abwicklungs- oder Liquidationsverhältnis umgewandelt wird (BGE 132 III 233; BSK OR I-WIEGAND, Art. 109 N 5). Die Auffassung der Vorinstanz ist deshalb unzutreffend, wenn sie festhält, ein Rücktritt vom Vertrag würde zur Auflösung der Vereinbarung und damit zum Wegfall der Schuldanerkennung führen. Vielmehr bestand auch nach dem von der Beschwerdeführerin erklärten Rücktritt weiterhin ein Schuldverhältnis zwischen den Parteien, weshalb die Schuldanerkennung vom 19. Dezember 2007 weiterhin einen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG darstellt.

2.3 Eine in Betreuung gesetzte Forderung muss im Zeitpunkt der Betreuungseinleitung fällig gewesen sein (BSK SchKG I-STAEHELIN, Art. 82 N 77). Die dem vorliegenden Sachverhalt zugrunde liegende Vereinbarung zwischen den Parteien vom 19. Dezember 2007 enthält keine Regelung für den Fall, dass der Schuldner mit der Ratenzahlung in Verzug gerät. Aufgrund des Fehlens einer Verzugsregelung kam die Vorinstanz zum Schluss, dass bei Betreuungseinleitung Ende April 2012 erst die Raten für die Monate März und April 2012 fällig waren. Die Beschwerdeführerin macht hingegen geltend, dass bei Fehlen einer vertraglichen Verzugsregelung nach den allgemeinen gesetzlichen Verzugsregeln gemäss Art. 102 OR ff. vorgegangen werden kann. Das Gesetz selbst sieht speziell für den Fall, dass der Schuldner eines Darlehens in Verzug gerät, kein Rücktrittsrecht des Gläubigers vor. Das Bundesgericht hat allerdings festgehalten, dass, falls ein solches Rücktrittsrecht auch vertraglich nicht vereinbart wurde, der Dar-

leihen beim Verzug des Borgers mit der Zinszahlung nach Art. 107 OR vorgehen kann (BGE 100 II 345 E. 3; ZK OR V2b HIGI, Art. 318 N 35; BSK OR I-WIEGAND, Art. 109 N 10). Er kann dem Borger eine Nachfrist setzen und nach Ablauf dieser sein Wahlrecht gemäss Art. 107 Abs. 2 OR ausüben (BSK OR I-SCHÄRER/ MAURENBRECHER, Art. 313 N 8). Gleiches gilt für den Fall, dass sich der Borger mit einer anderen vereinbarten Leistung, z.B. mit einer Abschlagszahlung, im Verzug befindet (BSK OR I-SCHÄRER/MAURENBRECHER, Art. 318 N 22; MAURENBRECHER Diss., S. 221 m.w.H). Vorliegend kam der Beschwerdegegner in Verzug, als er die für März 2012 fällige Forderung nicht bezahlte. Die Beschwerdeführerin ist daraufhin korrekt vorgegangen, indem sie zuerst die Mahnung für die fällige Rate aussprach, anschliessend dem Beschwerdegegner eine letzte Nachfrist zur Bezahlung setzte und nach deren Ablauf ihren Rücktritt gemäss Art. 107 Abs. 2 OR erklärte und damit die ganze in diesem Zeitpunkt noch ausstehende Forderung fällig stellte. Der Auffassung der Vorinstanz ist deshalb nicht zu folgen, wenn sie davon ausgeht, dass zum Zeitpunkt der Betreibungseinleitung nur eine Forderung in der Höhe von CHF 1'000.00 fällig war. Vielmehr haben die obigen Ausführungen gezeigt, dass in diesem Zeitpunkt die gesamte Restforderung von CHF 34'200.00 fällig war.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Beschwerdeführerin nicht nach den allgemeinen Verzugsregeln hätte vorgehen dürfen, hätte diese die Vereinbarung dennoch aus wichtigem Grund kündigen können. Der für einige im Gesetz geregelte Dauerschuldverhältnisse vorgesehene Grundsatz, dass diese vorzeitig aus wichtigem Grund aufgelöst werden können, stellt nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ein allgemeines Prinzip dar, welches für alle Dauerschuldverhältnisse gilt (BGE 122 III 262 E. 2a; BK Allgemeine Einleitung in das schweizerische OR KRAMER, N 164; MAURENBRECHER Diss., S. 238). Auch ein unverzinsliches Darlehen ist als Dauerschuldverhältnis zu betrachten und kann deshalb vorzeitig aus wichtigem Grund gekündigt werden (BGE 128 III 428 E. 2b). Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn einer oder beiden Parteien die Fortsetzung des Dauerschuldverhältnisses nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann (BK Allgemeine Einleitung in das OR KRAMER, N 164). Ob in einem konkreten Fall ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Gericht nach seinem Ermessen (Art. 4 ZGB; BGE 128 III 428 E. 4). Vorliegend hat der Beschwerdegegner in seinem Schreiben vom Februar 2012 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er in Zukunft keine weiteren Zahlungen mehr an die Beschwerdeführerin leisten werde. Diese Absicht wurde auch durch sein Verhalten verdeutlicht, indem er auf keine Aufforderung zur Zahlung seitens der Beschwerdeführerin reagierte. Es ist der Beschwerdeführerin deshalb in casu nach Treu und Glauben nicht zuzumuten, für jede einzelne Monatsrate den Verzug des Beschwerdegegners abzuwarten, um ihn dann für jede Rate einzeln zu betreiben. Die offensichtliche Zahlungsverweigerung des Beschwerdegegners stellt einen wichtigen Grund dar, welcher die Beschwerdeführerin zur Kündigung des Dauerschuldverhältnisses berechtigen würde.

2.4 Eventualiter beantragt der Beschwerdegegner, es sei die Rechtsöffnung für einen Betrag von CHF 1'860.00 zu bewilligen, und macht zur Begründung eine Verrechnungsforderung im Betrag von CHF 32'340.00 geltend. Zu deren Begründung bringt er eine Auflistung verschiedener Tätigkeiten ein, welche er für die Beschwerdeführerin erbracht habe. Gemäss Art. 82 SchKG Abs. 2 kann die Rechtsöffnung dann nicht erteilt werden, wenn der Schuldner sofort Einwendungen glaubhaft macht, welche die Schuldanerkennung entkräften. So kann er unter

anderem geltend machen, die Forderung sei durch Verrechnung getilgt worden (BSK SchKG I-STAEHELIN, Art. 82 N 93). Die Vorinstanz hat diesbezüglich allerdings zu Recht festgehalten, dass die vom Beschwerdegegner geltend gemachte Forderung von CHF 32'240.00 durch die eingereichte Auflistung in keiner Weise, weder gesamthaft noch in einzelnen Positionen, glaubhaft gemacht worden ist. Der Beschwerdegegner hat die Anforderung des Glaubhaftmachen im Sinne von Art. 82 Abs. 2 SchKG nicht erfüllt. Die Verrechnungseinrede des Beschwerdegegners kann deshalb nicht gehört werden.

2.5 Gestützt auf die obigen Ausführungen ist die Beschwerde gutzuheissen, das angefochtene Urteil aufzuheben und der Beschwerdeführerin ist in der Betreibung Nr. 21201170 des Betreibungsamtes Waldenburg die provisorische Rechtsöffnung für eine Forderung von CHF 34'200.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 24. April 2012 zu bewilligen.

3. Abschliessend ist noch über die Verteilung der Prozesskosten für das Rechtsmittelverfahren zu befinden. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Dieser Grundsatz gilt auch für das Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz (BOTSCHAFT ZPO, S. 7296). Die vorstehenden Erwägungen haben gezeigt, dass die Beschwerde gutzuheissen ist. Der Beschwerdegegner hat somit die Gerichtskosten des zweitinstanzlichen Verfahrens zu tragen. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren wird dabei in Anwendung von Art. 61 i.V. mit Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) auf pauschal CHF 750.00 festgelegt. Schliesslich hat der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von CHF 1'112.40 zu bezahlen. Da mit Gutheissung der Beschwerde dem erstinstanzlichen Gesuch der Beschwerdeführerin entsprochen wird, hat der Beschwerdegegner die erstinstanzlichen Gerichtskosten von CHF 250.00 zu tragen und der Beschwerdeführerin für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 1'240.90 zu zahlen.

Demnach wird erkannt:

- ://:
- I. In Gutheissung der Beschwerde wird das Urteil des Bezirksgerichtspräsidenten Waldenburg vom 8. Oktober 2012 aufgehoben und durch folgendes Urteil ersetzt:
 1. Der gesuchstellenden Partei wird in Betreuung Nr. 21201170 des Betreibungsamtes Waldenburg die provisorische Rechtsöffnung bewilligt für eine Forderung von CHF 34'200.00 nebst 5 % Zins seit dem 24. April 2012.
 2. Die gesuchsbeklagte Partei hat der gesuchstellenden Partei ferner zu bezahlen:
 - Zahlungsbefehlskosten: CHF 103.00
 - Rechtsöffnungskosten: CHF 250.00
 - Parteientschädigung: CHF 1'240.90 inkl. Auslagen und inkl. Mehrwertsteuer von CHF 91.00.Für die in Ziffer 2 genannten Beträge kann ebenfalls die Fortsetzung der Betreuung verlangt werden.
 - II. Die kantonsgerichtliche Gerichtsgebühr von CHF 750.00 wird dem Beschwerdegegner auferlegt.
 - III. Der Beschwerdegegner hat der Beschwerdeführerin für das Rechtsmittelverfahren eine Parteientschädigung von CHF 1'112.40 inkl. Auslagen und inkl. Mehrwertsteuer von CHF 82.40 zu bezahlen.

Präsidentin

Gerichtsschreiberin i.V.

Christine Baltzer-Bader

Severin Christen